



Mit Postzustellungsurkunde VRD Verwertung- und Recycling Dresden GmbH, NL Brischko vertreten durch den Geschäftsführer Herrn A. Höhne Brischko Nr. 42 02997 Wittichenau

LANDRATSAMT BAUTZEN UMWELTAMT

Bearbeiterin: Dienstsitz:

Macherstraße 55 01917 Kamenz

Telefon: 0

03578 7871-67111 03578 7870-67111

Ihr Zeichen:

F-Mail:

Unser Zeichen: 67.1-106.11:Wit-

VRD/Komp03 Datum: 19.08.2010

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der VRD Verwertung und Recycling Dresden GmbH, NL Brischko vom 10.03.2010 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostieranlage in 02997 Wittichenau, Brischko 42 und auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 02997 Wittichenau, Brischko 42

Hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage des Antrages der VRD Verwertung und Recycling Dresden GmbH, NL Brischko, nachfolgend VRD GmbH, NL Brischko genannt, vom 10.03.2010 ergeht folgende

A (I) Entscheidung

 Der VRD GmbH; NL Brischko wird nach § 16 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.5 Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostieranlage) am Betriebsstandort der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück – Nr. 226/1 erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Errichtung und den Betrieb eines Annahme- und Hauptrottebereiches als geschlossen ausgeführte Anlage, bestehend aus einer Zeltdachhalle über der vorhandenen 2. Silokammer.
- die Errichtung und den Betrieb eines Erdenwerkes,
- die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (Biofilter) sowie
- die Änderung/Anpassung des Lärm- und Sichtschutzwalles.
- Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 64 und 72 SächsBO für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen ein.
- 3. Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Abschnitt B aufgeführten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen, die im Abschnitt C (I) genannten Nebenbestimmungen sowie die Anlagen zum Bescheid. Die im Abschnitt F genannten Hinweise sind zu beachten. Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gemäß den vorgenannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4. Der Aufnahme nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 6. Die Kosten des Verfahrens trägt die VRD GmbH, NL Brischko.
- 7. Es werden Gebühren in Höhe von Auslagen werden in Höhe von erhoben.

 Prüfauslagen werden, sofern angefallen, gesondert erhoben.

A (II) Entscheidung

1. Der VRD GmbH; NL Brischko wird nach § 4 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.12 b) Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Shredder) am Betriebsstandort der Kompostieranlage der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück – Nr. 226/1 erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Errichtung und den Betrieb eines von der Kompostieranlage getrennten Bereiches für die Annahme und zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.
- die Behandlung von Holz durch shreddern.
- 2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Abschnitt B aufgeführten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen, die

im Abschnitt C (II) genannten Nebenbestimmungen sowie die Anlagen zum Bescheid. Die im Abschnitt F genannten Hinweise sind zu beachten. Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gemäß den vorgenannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

- 3. Der Aufnahme nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die VRD GmbH, NL Brischko.
- Die Gebühr für diese Entscheidung ist Bestandteil der Gebührenfestsetzung unter A(I) Ziffer 7 des vorliegenden Bescheides.
 Auslagen werden nicht erhoben.

B Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene und fortlaufend von Blatt 1 bis Blatt 258 nummerierte Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 10.03.2010 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen;
- Ergänzende Unterlagen vom 07.04.2010, 21.06.2010.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

C (I) Nebenbestimmungen

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen
- Die Genehmigung erlischt nach § 18 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von
 2 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Der Inbetriebnahmetermin der Anlage ist der Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde und der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz in 02625 Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3 jeweils 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Kompostieranlage und Erdenwerk/Substratherstellung

- 2.1 Die Betriebszeit der Anlage wird auf werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.
- 2.2 Lärmintensive Arbeitsgeräte (z. B. Shredder, Sieb) dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr betrieben werden.

2.3 Der Dieselmotor des antragsgemäß beim Betrieb der Kompostieranlage und des Erdenwerkes / der Substratherstellung zum Einsatz kommenden Radladers hat folgende Emissionsbegrenzung im Abgas einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an krebserzeugenden erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen: 20 mg/m³
Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die als Nachweis für die Einhaltung der Emissionsbegrenzung geltende Garantieerklärung des Herstellers ist auf Verlangen der Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde vorzulegen.

Kompostieranlage

- 2.4 Die jährliche Durchsatzleistung der Kompostieranlage wird auf weniger als 30.000 t/a begrenzt.
- 2.5. Die Lagermenge aller im Kompostierprozess zum Einsatz kommenden Materialien wird auf 25.000 Tonnen begrenzt.
- 2.6 In der Bioabfallkompostierung dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen und verarbeitet werden:

Abfallschlüssel (AS)	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Algen, Seekraut, Schilf, Heu, Klee, Maisstroh, Rübenblatt, Kartoffel- kraut, Laub, Raps-Extrschrot, Ri- zinusschrot
02 01 06	tierische Ausscheidungen	Stallmist*1) einschließlich verdorbenes Stroh, sofern eine Verwertung in den Erzeugerbetrieben als Wirtschaftsdünger nicht möglich ist
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Mähgut, Holzreste, Wipfel, Wurzeln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte pflanzliche Nahrungs- mit-telabfälle, Genussmittel, Tabak, Zigarettenfehlchargen, Produkti- onsrückstände von Tee, Kaffee, Kakao, Ölsaatenrückstände Raps, Lein, Rückstände aus der Würzmit- telherstellung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*2)	Fruchtreste, Produktionsabfälle
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*2)	Produktionsabfälle, Backwaren, Teigwaren
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Obst- und Gemüsereste der Kelterei, Kieselgur, Filter- und Aufsaugmassen
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Obst- und Gemü- segrundstoffe, Saft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Rinden, Holzschälrückstände, Holz-späne

03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Natur belassen, unbehandeltes Holz, ausschließlich Natur belas- sen, Kategorie A I gemäß AltholzV
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Rinden, Holzschälrückstände, Holz-späne ausschließlich Natur belassen, Kategorie A I gemäß AltholzV
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Tex- tilfasern	unbehandelte organische Baum- woll-, Leinen- und Textilfasern, Zel- lulose- u. Pflanzenfasern
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Paletten, Kisten, ausschließlich Natur belassen, Kategorie A I ge- mäß AltholzV
17 02 01	Holz	Ausschließlich Natur belassen, Kategorie A I gemäß AltholzV
20 01 01	Papier und Pappe	keine Verpackungen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kan-tinenabfälle ^{*2)}	Speiseabfälle, Küchen- u. Kanti- nenabfälle, getrennt gesammelter kommunaler Bioabfall
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	ausschließlich Natur belassen, Kategorie AI gemäß AltholzV
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünschnitt, Mähgut, Segge, Bio- abfall, Strauchschnitt, Geäst, Wur- zelstubben
20 03 02	Marktabfälle	Obst- u. Gemüseabfälle

2.7 In der Klärschlammkompostierung dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen und verarbeitet werden:

Abfallschlüssel (AS)	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugierund Abtrennprozessen*2)	schlammförmige Nahrungsmittel- abfälle, Stärkeschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*2)	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*2)	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)

nur wenn Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs- oder Tierseuchengesetz dem nicht entgegenstehen nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegen-

nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

03 03 09	Kalkschlammabfälle	stabilisierter Kalkschlamm
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen 20	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen*2)	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser*3)	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 08 11 fallen	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 08 13 fallen	ausschließlich produktionsspezifische Abfälle, keine Vermischung mit produktionsfremden Abfällen (z.B. Abscheider-, Werkstatt-, Fäkalschlämme)

nur wenn Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs- oder Tierseuchengesetz dem nicht entgegenstehen nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegen-

- 2.8 Der Annahme- und Intensivrottebereich ist antragsgemäß so zu errichten, dass er als geschlossener Bereich betrieben werden kann.
- 2.9 Die Abgase aus dem Annahme- und Intensivrottebereich der Bioabfallsowie der Klärschlammkompostlinie sind abzusaugen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Anlieferung von Abfällen die Absaugleistung auf den 1 –fachen Luftwechsel erhöht und eine Nachlaufzeit von 10 Minuten gewährleistet wird. Danach kann die Absaugleistung auf den 0,5-fachen Luftwechsel reduziert werden.
- 2.10 Die abgesaugte Luft ist einer Abgasreinigungseinrichtung (Biofilter) zuzuführen.
- 2.11 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 2.12 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung der Abgasreinigungseinrichtung ist mindestens jährlich die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ messtechnisch überprüfen zu lassen.

Die Messung ist von einer nach §§ 26, 28 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde abzustimmen.

Der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde ist der geplante Messtermin spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen.

Der im Ergebnis der Messungen zu erstellende Messbericht ist der zuständigen Genehmigungs-/Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen zu übergeben.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

- 2.13 Die Biofilteranlage ist entsprechend Herstellerangaben und der VDI-Richtlinie 3477 einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle zu unterziehen. Durchgeführte Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.14 Die Annahme der Inputstoffe für die Bio- bzw. Klärschlammkompostierung hat mit Ausnahme des Strukturmaterials ausschließlich innerhalb des geschlossenen Annahmebereiches (Silokammer 2) zu erfolgen.
- 2.15 Durch geeignete (technische oder organisatorische) Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Lieferfahrzeuge im Annahmebereich der Biobzw. Klärschlammkompostierung ausschließlich bei geschlossenen Toren entladen werden.
- 2.16 Klärschlämme sind sofort nach der Entladung bzw. zeitnah am Tag der Anlieferung mit Strukturmaterial zu versetzen und zur Miete aufzusetzen.
- 2.17 Die Verweilzeit der Rottematerialien in der Intensivrottehalle muss mindestens 4 Wochen betragen.
- 2.18 Die von der Kompostieranlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen auf der Beurteilungsfläche (Seitenlänge 100 Meter mal 100 Meter) auf der sich das Wohnhaus Wittichenau, Brischko Nr. 44 befindet, einen Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres von 0,04 (entspricht 4 %) nicht überschreiten.
- 2.19 Die von der Kompostieranlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen auf der Beurteilungsfläche (Seitenlänge 100 Meter mal 100 Meter) auf der sich der Betriebstandort Brischko der MKH Agrar- Produkte GmbH, Brischko Nr. 43 befindet, einen Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres von 0,08 (entspricht 8 %) nicht überschreiten.

Erdenwerk/Substratherstellung

- 2.20 In der Betriebseinheit 2, Bereich Erdenwerk/Substratherstellung dürfen dem Kompost maximal 20.000 t/a Zuschlagstoffe zur Substratherstellung zugesetzt werden.
- 2.21 Die Lagermenge der Zuschlagstoffe in der Betriebseinheit 2, Bereich Erdenwerk/Substratherstellung wird auf 2.000 t begrenzt.
- 2.22 Im Erdenwerk / in der Substratherstellung dürfen nur nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen und verwendet werden.

Abfall-	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
schlüssel		
(AS)		
02 04 01	Rübenerde	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	stabilisierter Kalkschlamm
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken	Kessel- und Rostasche aus der
	und Kesselstaub mit Ausnahme von	Verbrennung von Natur belasse-
	Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt*4)	nem Holz, Holzhackschnitzeln
10 12 03	Perlite, Ziegel und Tonmineralien	Ohne Verunreinigungen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme der-	Sand, Kies, Oberboden, Boden-
	jenigen, die unter 17 05 03 fallen*4)	gemische
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen,	Nicht verunreinigter Sand, Kies,
	das unter 17 05 05 fällt*4)	Oberboden, Bodengemische
20 02 02	Boden und Steine	Sand, Kies, Oberboden, Boden-
		gemische

nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

3. <u>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen</u>

Kompostierung und Erdenwerk/Substratherstellung

- 3.1 Durch den Anlagenbetreiber ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind In- und Output mengenmäßig unter Angabe der Abfallschlüsselnummer und des Abfallerzeugers bzw. des Abfallverwerters/zugelassenen Entsorgungsunternehmens auszuweisen.
- 3.2 Nicht zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen.
- 3.3 Nach der Annahme festgestellte Fehlchargen (nicht der Deklaration/Qualität entsprechende Abfälle) sind, unabhängig von der Liefermenge, umgehend zurück zuweisen. Sofern eine Zurückweisung nicht möglich ist, sind diese Fehlchargen nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen Die Zurückweisung ist unter Angabe des Lieferers, des Liefertages, der Abfallart und –herkunft und des Grundes der Zurückweisung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Kompostierung

- 3.4 Durch den Anlagenbetreiber ist sowohl für die Bio- als auch die Klärschlammkompostierung dauerhaft sicherzustellen, dass die für die jeweilige Kompostlinie vorgesehenen Abfälle im geschlossenen Annahme- und Intensivrottebereich getrennt angenommen und sichtbar separat behandelt werden.
- 3.5 Der Anlagenbetreiber hat dauerhaft zu gewährleisten, dass die Nachrotte der Abfälle der Bio- sowie der Klärschlammkompostlinie und die Bio- und Klärschlammfertigkomposte so gelagert werden, dass eine Vermischung der Materialien untereinander oder mit anderen Materialien, ausgenommen bei der Substratherstellung, ausgeschlossen ist.
- 3.6 Der Anlagenbetreiber hat die aktuellen Festlegungen des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers (ÖRE) zu den Andienungspflichten gemäß der jeweils geltenden Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zu berücksichtigen.
- 3.7 Der Anlagenbetreiber hat zu sicherzustellen, dass in der Kompostieranlage nur Klärschlämme von Abwasserbehandlungsanlagen angenommen werden, die
 - die Qualitätskriterien nach § 3 Absätze 5 und 6 AbfKlärV erfüllen, insbesondere die zulässigen Gehalte an Schwermetallen, polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Dibenzodioxine (PDD) nachweislich nicht überschreiten.
 - nachweislich den zulässigen Grenzwert der Perfluorierten Tenside (PFT) von 100 μg/ kg TS in der Summe von Perfluoroctansäure (PFOA) und Perfluoroctansulfonat (PFOS) einhalten.

Erdenwerk/Substratherstellung

Durch den Anlagenbetreiber ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung von Substraten nur die gemäß DüMV zulässigen mineralischen Zuschlagstoffe natürlicher Herkunft Verwendung finden.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Der geschlossene Annahme- und Hauptrottebereich der Bioabfall-/Klärschlammkompostierung (Silokammer 2) ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen zum Schutz vor Entstehungsbränden auszustatten.
- 4.2 Die Funktion und Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage in der Silokammer 2 ist regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen.

5. <u>Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen</u>

Für die Standsicherheit ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seines Wirkungskreises als am Bau Beteiligter selbst verantwortlich.
 Der Genehmigungsbehörde ist die Erklärung des Tragwerksplanes zur Prüfpflicht des Bauvorhabens vor Baubeginn zu übergeben.

- Für die Durchführung des Bauvorhabens ist ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht. Er muss über die sich aus § 58 SächsBO ergebenden Pflichten Bescheid wissen.
- 5.3 Der das östliche Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 begrenzende Lärm-/Sichtschutzwall ist im Rahmen der beantragten Neuprofilierung so herzustellen, dass ein Abstand von mindestens 0,5 Meter zwischen Wallfuß und Nachbargrundstück eingehalten wird.
- 5.4 Gemäß §§ 70 Absatz 8 und 79 Absatz 1 SächsBO ist gegenüber der Genehmigungsbehörde
 - der Baubeginn und
 - die Nutzungsaufnahme mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

6. <u>Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>

- 6.1 Die zur Vorhaltung von Löschwasser auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandenen 2 Zisternen sind dahingehend zu überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen an unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 entsprechen. Festgestellte Mängel/Defizite sind eigenverantwortlich durch den Anlagenbetreiber zu beseitigen bzw. zu beseitigen lassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2 Die unter Ziffer 6.1 aufgeführten Zisternen sind mit einem Saugschacht und einem Saugrohr spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Kompostieranlage zu versehen.
- Die auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandene Löschwasserentnahmestelle (2 Zisternen) ist in Verantwortung des Anlagenbetreibers mit Hinweisschildern nach DIN 4066 dauerhaft gut sichtbar zu kennzeichnen bzw. kennzeichnen zu lassen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zur vorhandenen Löschwasserentnahmestelle (2 Zisternen) mindestens 3 Meter breit ist und bei jeder Witterung von Fahrzeugen mit einer Achslast von 10 Tonnen befahren werden kann.
- Durch entsprechende Hinweisschilder oder andere geeignete Kennzeichnungen ist zu gewährleisten, dass die auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandenen Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr ständig freigehalten werden.
- Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen ist bis <u>spätestens vor Inbetriebnahme</u> der geänderten

Kompostieranlage ein Lageplan zu übergeben, auf dem die brandschutztechnische Erschließung des Betriebsgeländes der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück – Nr. 226/1 maßstabsgerecht eingetragen ist.

- 6.7 Auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 ist ein stets zugängliches Telefon vorzuhalten. Im Sichtbereich dieses Telefons sind die Notrufnummern sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens und der notwendigen Partner für die Havariebekämpfung bereit zu halten.
- Auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandene Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig durch sach- und fachkundiges Personen zu überprüfen/ zu warten. Die Prüf- und Wartungsprotokolle sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 In Fluchtwegen der Zeltdachhalle vorgesehene Türen sind so zu gestalten, dass sie in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 6.10 Fluchtwege sind mit nachleuchtenden Piktogrammen eindeutig zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.

7. <u>Wasserrechtliche Nebenbestimmung</u>

Beim Betrieb der Kompostieranlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Entwässerung befestigter Flächen (Bereich Nachrotte, Erdstofflager) vorhandenen Rinnen frei gehalten und eventuelle Verschmutzungen zeitnah beseitigt werden.

8. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die Neuprofilierung des Lärm-/Sichtschutzwalles ist so vorzunehmen, dass nach Abschluss der Maßnahme ein Sickerwasseraustrag/–abfluss auf unbefestigte Flächen benachbarter Flurstücke nicht mehr zu befürchten ist.

C (II) Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von
 2 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der
 Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Der Inbetriebnahmetermin der Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz in 02625 Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3 jeweils 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- 2. <u>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>
- 2.1 Die Durchsatzleistung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wird auf 10.000 t/a begrenzt.
- 2.2 In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen dürfen maximal 5.000 t nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert werden.
- 2.3 In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen, gelagert und durch shreddern/sieben behandelt werden.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
(AS)		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Mähgut, Holzreste, Wipfel, Wurzeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Rinden, Holzschälrückstände, Holzspäne
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Aus- nahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Natur belassen, unbehandeltes Holz, Spanplatten, Furniere
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Rinden, Holzschälrückstände, Holzspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (sauber)	Papier, Pappe getrennt
15 01 03	Verpackungen aus Holz (AI – AIII gemäß AltholzVO)	Paletten, Kisten, unbehandeltes Holz, Holzwerkstoffe
17 02 01	Holz	Bau- und Abbruchholz A II / A III gemäß AltholzVO
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme der- jenigen, die unter 17 05 03 fallen*4)	Sand, Kies, Oberboden, Bodengemische
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt*4)	Bodengemische, Schluff, Sand, Oberboden
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung*4)	Sande aus der Holzverbrennung
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost*4)	verunreinigter Frisch- und Fertig- kompost zur Nachbehandlung, Sieben, Sichten
19 08 02	Sandfangrückstände*3)	Sande aus der Abwasserbehand- lung
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen*4)	Sand, Oberboden, gereinigter Boden aus der Behandlung
19 13 04	Schlämme ais der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen*3)	biologisch verunreinigter Boden aus Schadfällen an Vergärungs- anlagen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjeni-	biologisch verunreinigter Boden aus Schadfällen an Vergärungs-

	gen, die unter 19 13 05 fallen*3)	anlagen, Teich- u. Flussschlamm
20 01 01	Papier und Pappe	Papier, Pappe
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Al gemäß Alt- holzVO)	Paletten, Kisten, unbehandeltes Holz, Holzwerkstoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünschnitt, Mähgut, Segge, Bio- abfall, Strauchschnitt, Geäst, Wurzelstubben
20 02 02	Boden und Steine	Sand, Kies, Oberboden, Bodengemische

nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegenstehen

- 2.4 Die Betriebszeit der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wird auf werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.
- 2.5 Lärmintensive Arbeitsgeräte (z. B. Shredder, Sieb) dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr betrieben werden.
- 2.6 Die von der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen verursachten Geruchsimmissionen dürfen auf den Beurteilungsflächen (Seitenlänge 100 Meter mal 100 Meter) auf denen sich das Wohnhaus Wittichenau, Brischko Nr. 44 bzw. der Betriebsstandort Brischko der MKH Agrar-Produkte GmbH, Brischko Nr. 43 befinden, einen Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres von 0,02 (entspricht 2 %) nicht überschreiten.
- 2.7 Geruchsintensive Abfälle sind in geschlossenen Containern zu lagern.
- 2.8 Der Dieselmotor des antragsgemäß beim Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zum Einsatz kommenden Radladers hat folgende Emissionsbegrenzung im Abgas einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an krebserzeugenden erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen: 20 mg/m³

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die als Nachweis für die Einhaltung der Emissionsbegrenzung geltende Garantieerklärung des Herstellers ist auf Verlangen der Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Durch den Anlagenbetreiber ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind In- und Output mengenmäßig unter Angabe der Abfallschlüsselnummer und des Abfallerzeugers bzw. Abfallverwerters auszuweisen.

nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

- 3.2 Nicht zugelassene Abfälle sind, von der Annahme auszuschließen.
- 3.3 Holzabfälle der Altholzkategorien A II bis A III sind getrennt von Natur belassenem Holz und Althölzern der Kategorie A I anzunehmen, durch shreddern/sieben zu behandeln, zu lagern und nach § 3 der AltholzV zugelassenen Anlagen zur Verwertung zu überlassen.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Vermischen von durch shreddern/sieben behandeltes Holz der Altholzkategorien A II und A III mit durch shreddern/sieben behandeltes Natur belassenes Holz und Althölzern der Kategorie A I oder mit Rottematerial und Fertigkompost ausgeschlossen ist.

4. <u>Wasserrechtliche Nebenbestimmung</u>

4.1 Die Lagerung der nachfolgend aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle hat bis zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten in dichten Behältern zu erfolgen.

-		T
Abfall- schlüssel (AS)	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeue- rung ^{*4)}	Sande aus der Holzverbrennung
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ^{*4)}	verunreinigter Frisch- und Fertig- kompost zur Nachbehandlung, Sieben, Sichten
19 08 02	Sandfangrückstände ^{*3)}	Sande aus der Abwasserbehand- lung
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen*4)	Sand, Oberboden, gereinigter Boden aus der Behandlung
19 13 04	Schlämme ais der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen*3)	biologisch verunreinigter Boden aus Schadfällen an Vergärungs- anlagen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 13 05 fallen*3)	biologisch verunreinigter Boden aus Schadfällen an Vergärungs- anlagen, Teich- u. Flussschlamm

nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegenstehen

4.2 Nachfolgend aufgeführte nicht gefährliche Abfälle sind auf befestigten Flächen, die an eine Niederschlags-/Sickerwasserfassung angebunden sind, zu lagern.

^{*4)} nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

Abfall- schlüssel (AS)	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Aus- nahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Natur belassen, unbehandeltes Holz, Spanplatten, Furniere
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Rinden, Holzschälrückstände, Holzspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (sauber)	Papier, Pappe getrennt
15 01 03	Verpackungen aus Holz (AI – AIII gemäß AltholzVO)	Paletten, Kisten, unbehandeltes Holz, Holzwerkstoffe
17 02 01	Holz	Bau- und Abbruchholz A II / A III gemäß AltholzVO
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fal- len 4)	Sand, Kies, Oberboden, Boden- gemische
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt*4)	Bodengemische, Schluff, Sand, Oberboden
20 01 01	Papier und Pappe	Papier, Pappe
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	ausschließlich Natur belassen, Kategorie Al gemäß AltholzVO
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünschnitt, Mähgut, Segge, Bio- abfall, Strauchschnitt, Geäst, Wur- zelstubben
20 02 02	Boden und Steine	Sand, Kies, Oberboden, Boden- gemische

nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegenstehen

5. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die zur Vorhaltung von Löschwasser auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandenen 2 Zisternen sind dahingehend zu überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen an unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 entsprechen. Festgestellte Mängel/Defizite sind eigenverantwortlich durch den Anlagenbetreiber zu beseitigen bzw. zu beseitigen lassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2 Die unter Ziffer 6.1 aufgeführten Zisternen sind mit einem Saugschacht und einem Saugrohr spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Kompostieranlage zu versehen.
- 5.3 Die auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandene Löschwasserentnahmestelle (2 Zisternen) ist in Verantwortung des Anlagenbetreibers mit Hinweisschildern nach DIN 4066 dauerhaft gut sichtbar zu kennzeichnen bzw. kennzeichnen zu lassen.

nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

- Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zur vorhandenen Löschwasserentnahmestelle (2 Zisternen) mindestens 3 Meter breit ist und bei jeder Witterung von Fahrzeugen mit einer Achslast von 10 Tonnen befahren werden kann.
- Durch entsprechende Hinweisschilder oder andere geeignete Kennzeichnungen ist zu gewährleisten, dass die auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandenen Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr ständig freigehalten werden.
- 5.6 Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ein Lageplan zu übergeben, auf dem die brandschutztechnische Erschließung des Betriebsgeländes der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 maßstabsgerecht eingetragen ist.
- 5.7 Auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 ist ein stets zugängliches Telefon vorzuhalten. Im Sichtbereich dieses Telefons sind die Notrufnummern sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens und der notwendigen Partner für die Havariebekämpfung bereit zu halten.
- 5.8 Durch den Anlagenbetreiber ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit geeigneten Löschgeräten ausgestattet ist.
- 5.9 Auf dem Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück Nr. 226/1 vorhandene Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig durch sach- und fachkundiges Personen zu überprüfen/ zu warten. Die Prüf- und Wartungsprotokolle sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

D Begründung

Die VRD Verwertung und Recycling Dresden GmbH, NL Brischko in 02997 Wittichenau, Brischko Nr. 42 betreibt am Betriebsstandort 02997 Wittichenau, Gemarkung Brischko, Flur 1, Flurstück – Nr. 226/1 die mit Bescheid des zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Landratsamtes Hoyerswerda vom 20.12.1995 nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV genehmigte Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostieranlage).

Mit Vollzug der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.01.1996 wurde der Landkreis Kamenz als Rechtsnachfolger des Landkreises Hoyerswerda und mit Vollzug der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 wurde der Landkreis Bautzen als Rechtsnachfolger des Landkreises Kamenz bestimmt.

Der Landkreis Bautzen ist damit als untere Immissionsschutzbehörde die für die Kompostieranlage zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie, der IVU – Richtlinie und weiterer EG – Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (Artikelgesetz) war die Kompostieranlage, die mit einer inputseitigen Durchsatzleistung von 49.896 t/a genehmigt wurde, mit in Kraft treten des vorgenannten Gesetzes am 03.08.2001 der Nr. 8.5 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Mit der Erklärung vom 01.11.2001 verzichtete die damalige Anlagenbetreiberin, die URD Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH Brischko (URD GmbH Brischko), auf Rechte aus der Anlagengenehmigung vom 20.12.1995, in dem sie die Durchsatzleistung der Kompostieranlage freiwillig auf weniger als 30.000 t/a kompostierbarer Stoffe beschränkte. Auf Grund der reduzierten Durchsatzleistung erfüllt die Anlage die Kriterien der Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV.

Die Kompostieranlage stellt gegenwärtig eine Anlage mit offener Mietenkompostierung in drei ehemaligen Silokammern dar. Als Einsatzstoffe finden Bioabfälle und Klärschlamm sowie Grünschnitt und Natur belassenes Holz Verwendung.

Mit in Kraft Treten der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002 waren an Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Anlagen nach Nr. 8.5 des Anhanges zur 4. BlmSchV) spezielle Anforderungen zu stellen, die in Nr. 5.4.8.5 der TA Luft geregelt sind.

Der Anlagenbetreiber der Kompostieranlage wurde daher mit Anordnung nach § 17 Absatz 1 BlmSchG (Sanierungsanordnung) vom 10.08.2004 beauflagt

- Bunker/Annahmebereich und Hauptrotte geschlossen auszuführen;
- Bunker/Annahmebereich geschlossen mit einer Fahrzeugschleuse zu errichten und bei geöffneter Halle und beim Entladen der Fahrzeuge die Bunker-/Annahmebereichabgase abzusaugen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen:
- sicherzustellen, dass die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Für die Umsetzung vorgenannter Maßnahmen war der 30.10.2007 als spätester Sanierungstermin gemäß Nr. 6.2 TA Luft festgesetzt worden. Die Anordnung nach § 17 Absatz 1 BlmSchG vom 10.08.2004 ist rechtskräftig.

Mit Antragsunterlagen vom 10.03.2010 beantragte die VRD GmbH, NL Brischko die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes Kompostieranlage. Darüber hinaus wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle beantragt.

Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die Umsetzung der Sanierungsanordnung vom 10.08.2004 durch Errichtung und Betrieb eines geschlossen ausgeführten Annahme- und Intensivrottebereiches für die Bioabfall-/Klärschlammkompostierung und die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (Biofilter).

Des Weiteren sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Erweiterung des Positivkataloges für Inputmaterialien,
- Erweiterung der Betriebszeiten von werktags 7:00 bis 17:00 Uhr auf werktags 6:00 bis 22:00 Uhr.
- Änderung/Anpassung des Lärm-/Sichtschutzwalles und Einfriedung des Geländes,

- Erneuerung der bestehenden Lagerflächen, insbesondere durch Oberflächenabdichtung und Regelung der Entwässerung.

Die VRD GmbH, NL Brischko stellte zusätzlich den Antrag, die im Genehmigungsbescheid vom 20.12.1995 festgesetzte Geruchsimmissionsbegrenzung zu korrigieren.

Die <u>Kompostieranlage</u> soll nach Realisierung der beantragten Änderungen aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen bestehen:

- Annahme-, Lager- und Behandlungsbereich für Natur belassenes Holz und Altholz der Kategorie I gemäß AltholzV in der Silokammer 1 und Holzlager im Süden/Südosten des Betriebsstandortes der VRD GmbH, NL Brischko; Grüngutkompostierung (3. Linie) in den Silokammern 1 und 3, geschlossen ausgeführter Annahmebereich für Bioabfall und Klärschlamm sowie Intensivrottebereich der Bioabfallkompostierung (Linie 1) und der Klärschlammkompostierung (Linie 2) am Standort der Silokammer 2.
- Betriebseinheit 2, bestehend aus: Nachrottebereich,
 Fertigkompostlager, Erdstofflager,
 Erdenwerk/Substratherstellung mit Siebplatz.

Die VRD GmbH, NL Brischko beabsichtigt, den geschlossen ausgeführten Annahmeund Intensivrottebereich für die Bioabfall-/Klärschlammkompostierung als Stahlleichtbauhalle über der vorhandenen Silokammer 2 auszuführen. Die Dachhaut der Stahlleichtbauhalle soll aus einer PE-Gewebefolie (Duraweave II) bestehen, die nördliche und südliche Hallenstirnseite soll mit jeweils einem Industrierolltor und einer Tür versehen werden.

Die VRD GmbH, NL Brischko beabsichtigt ebenfalls, die Hallenluft (Abgas) abzusaugen und über eine Abgasreinigungseinrichtung (Biofilter "bioteg" MCBF 15000QSW) zu reinigen. Der vorgesehen Biofilter soll aus drei Modulen (Filterbettcontainer) mit vor geschaltetem Abluftwäscher/Befeuchter bestehen und im Dauerbetrieb mit gedrosselter Leistung (6.000 m³/h) gefahren werden. Für den Zeitraum der Anlieferungen soll der Biofilter im Auslegungszustand (14.500 m³/h) betrieben werden. Die Steuerung erfolgt automatisch. Die gereinigte Luft wird über dem Filterbett abgegeben. Die maximale Reingaskonzentration soll antragsgemäß 500 GE/m³ betragen.

Das <u>Betriebskonzept der Kompostieranlage</u> sieht vor, dass die Annahme, Lagerung, Behandlung von Natur belassenem Holz und Altholz der Kategorie A I gemäß AltholzV durch Shreddern sowie und die Grüngutkompostierung (Kompostlinie 3) im Freien erfolgen soll.

Die Annahme der Bioabfälle und Klärschlämme sowie die Intensivrotte der Bioabfall-kompostierung (Kompostlinie 1) und der Klärschlammkompostierung (Kompostlinie 2) sollen ausschließlich in der geschlossenen Halle im Bereich der Silokammer 2 statt finden.

Die Nachrotte aller drei Linien soll im Freien angesiedelt werden.

Nach Abschluss des Rottevorganges soll der Kompost mit einem Trommelsieb abgesiebt werden.

Die weitere Aufbereitung der Siebreste soll mit einer Leichtstoffabscheideanlage (LSA) erfolgen.

Im Anschluss an den Kompostierprozess sollen in der Betriebseinheit 2, Bereich Erdenwerk/Substratherstellung nach Kundenwünschen Substrate hergestellt werden. Die Menge der dazu eingesetzten Zusatzstoffe wird mit 10.000 t/a angegeben. Die maximale Lagermenge dieser Zusatzstoffe soll 2.000 t betragen.

Der Materialumschlag, die -verladung und der -transport sollen mittels Radlader (New Holland W 110 B Tier 3) vorgenommen werden.

Beim Betrieb der Kompostieranlage anfallende Abfälle (jährlich ca. 3.600 t) werden der externen stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt.

Das beim Betrieb der Kompostieranlage anfallende Sickerwasser wird dem Kompostierprozess oder den vorhandenen Sickerwassersammelbehältern zugeführt.

Das <u>zeitweilige Lager für nicht gefährliche Abfälle</u> soll aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- Lager für Natur belassenes Holz und Holz der Kategorie A I nach AltholzV (unbehandelt und durch Shreddern behandelt),
- Lager für Holz der Kategorien All und AllI nach AltholzV (unbehandelt und durch Shreddern behandelt),
- Lager für nicht gefährliche Abfälle (in Silokammer 1 oder Containern).

Das <u>Betriebskonzept der Anlage zur zeitweiligen Lagerung</u> sieht vor, nicht gefährliche Abfälle anzunehmen, teilweise durch shreddern/sieben zu behandeln und zu veräußern bzw. entsprechende Transporteinheiten bis zur Entsorgung zusammenzustellen. Die Inputstoffe, mit Ausnahme von Natur belassenem Holz sowie Holz der Altholzkategorien A I, A II und A III gemäß AltholzV, sollen auf befestigten Flächen oder in Containern gelagert werden.

Für die erforderlichen Umschlags-, Verlade- und Transportvorgänge des zeitweiligen Lagers soll der in der Kompostieranlage zum Einsatz kommenden Radlader (New Holland W 110 B Tier 3) mitgenutzt werden.

Eine wechselseitige Nutzung ist ebenfalls für den mobilen Shredder und das Sieb vorgesehen.

Das Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko und damit der Kompostieranlage sowie der künftige Anlagenstandort der beantragten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen befinden sich östlich des Ortslage Brischko der Stadt Wittichenau im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung ist das Wohnhaus Brischko Nr. 44, die nächstgelegene gewerbliche Bebauung ist der Betriebsstandort Brischko der MKH Agrar- Produkte GmbH, Brischko Nr. 43.

Das Betriebsgelände der VRD GmbH, NL Brischko liegt gemäß der am 31. Juli 2010 im Amtsblatt des Landkreises Bautzen veröffentlichten Rechtsverordnung im Trinkwasserschutzgebiet Zeißig, Wasserschutzzone III B.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4, 16 und 19 BlmSchG i. V. m. der 9. BlmSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BlmSchG wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt wurden insbesondere:

- Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz,
- Stadt Wittichenau,
- Landratsamt Bautzen (untere Wasserbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abfallwirtschaftsamt, Kreisforstamt).

II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheides nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuV zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1VwVfG.

Kompostieranlage

Die Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostieranlage) stellt eine Anlage nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 8.5 Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.11b) bb) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV dar.

Durch die beantragten Änderungen werden die Beschaffenheit und der Betrieb der Kompostieranlage wesentlich geändert.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Kompostieranlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.5 Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV.

Die Kompostieranlage unterfällt nicht dem Geltungsbereich des UVPG, da sie nicht in der Anlage 1 zu § 3 des UVPG aufgeführt ist.

Die mit der Änderung der Kompostieranlage verbundenen baulichen Maßnahmen bedürfen nach § 59 SächsBO einer Baugenehmigung, da auch in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO unter Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn diese erforderlich sind, um das beantragte Vorhaben in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften realisieren zu können.

Die auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BlmSchG notwendige Koordinierung des baurechtlichen Zulassungsverfahrens einschließlich der Festsetzung der von der unteren Bauaufsichtsbehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen wurde vorliegend sichergestellt.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens war nach § 35 BauGB zu entscheiden.

Das Einvernehmen der Stadt Wittichenau als kommunaler Planungsträger nach § 36 BauGB wurde mit Schriftsatz vom 12.05.2010 unter Bezugnahme auf den Beratung des Technischen Ausschusses vom 29.04.2010 erklärt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung der Vorhaben entsprechenden den ge-

nehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt C (I) des vorliegenden Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die sich § 5 Absatz 1 BlmSchG ergebenden Pflichten bei der beantragten Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Kompostieranlage erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 BlmSchG nicht entgegenstehen.

- 1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die beantragte Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG):
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden bzw. bei Anlagen der hier vorliegenden Art erfahrungsgemäß zu erwartenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch <u>Gerüche</u> ist gegeben. Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose der IGUS Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Mess- und Verfahrenstechnik GmbH vom 10.02.2010 (Bericht Nr.: 004/001/1109/10) belegt die Einhaltbarkeit der maximal zulässigen Geruchsimmissionswerte bei Realisierung der der Prognose zugrundeliegenden Betriebsbedingungen.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch <u>Geräusche</u> ist gegeben. Durch die beantragten Änderungen der Kompostieranlage erfolgt im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage keine relevante Erhöhung des Beurteilungspegels ihrer Anlagengeräusche.
- 2. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG Rechnung getragen wird. Insbesondere wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die dem Stand der Technik entsprechende geschlossene Ausführung des Annahme- und Hauptrottebereiches mit Abluftreinigungseinrichtung getroffen. Die festgesetzte Emissionsbegrenzung für den Dieselmotor des beantragten Radladers entspricht dem Stand der Technik für Aggregate dieser Größenordnung.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben.
 Entsprechend den Antragsunterlagen ist sichergestellt, dass nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden.

- 4. Bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen wird den Anforderungen der SächsBO entsprochen.
- 5. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Entsorgung des Sanitärabwassers ist über die bestehende Anlage und turnusmäßige Entsorgung zur Kläranlage Wittichenau gesichert. Auf Dachflächen und befestigten Lager- und Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird den bestehenden Sickerwassersammelbehältern zu geführt und zur Befeuchtung der Kompostmieten genutzt.

Die beantragte wesentliche Änderung der im Sinne § 6 der Rechtsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes "Zeißig" Bestandsschutz genießenden Kompostieranlage ist mit dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung vereinbar.

Die unter der forstrechtlichen Nebenbestimmung C (I) 8.2 erhobene Forderung trägt dem mit der Rechtsverordnung verfolgten Ziel des Grundwasserschutzes Rechnung.

- 6. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß Antragsunterlagen können schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 BBodSchG im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auftreten, da der Annahme- und Intensivrottebereich der Bioabfall- und Klärschlammkompostierung geschlossen ausgeführt ist. Die Lagerung von Fertigkompost sowie das Erdenwerk befinden sich auf einer befestigten Fläche mit entsprechender Sickerwasserfassung und Anschluss an ein Sickerwasserbecken. Die anderen bestehenden Lagerflächen werden gemäß Antrag teilweise erneuert und mit einer Oberflächenabdichtung und Entwässerung versehen.
- 7. Naturschutzrechtliche Belange werden durch die beantragten Vorhaben nicht berührt, da durch die beantragten Änderungen der Kompostieranlage keine zusätzlichen bisher nicht bereits durch den Anlagenbetrieb genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.
 Durch die geschlossene Ausführung des Annahme- und Hauptrottebereiches mit Abluftreinigungseinrichtung werden Beeinträchtigungen der auf angrenzenden Flächen vorhandenen Vegetation durch Luftschadstoffe weitestgehend vermieden.
- 8. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter C (I) 4.1 und C (I) 4.2 werden die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt.
- 9. Forstrechtliche Belange sind bei Umsetzung der Nebenbestimmungen C (I) 8 und der baurechtlichen Nebenbestimmung C (I) 5.3 gewahrt.

 Die antragsgemäße bzw. durch die vorgenannten Nebenbestimmungen geregelte Profilierung des Lärm- und Sichtschutzwalls gewährleistet, dass vorhandene Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes weitestgehend gemindert und neue Beeinträchtigungen vermieden werden.
- 10. Im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe hat sich der Betreiber verpflichtet, die Anlage stillzulegen; Anlagenteile sowie anlagentechnische Einrichtungen zu demontieren und Gebäude zurückzubauen, sofern keine andere Nutzung vorgesehen ist. Außerdem hat er sich verpflichtet, gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind somit gegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Kompostieranlage ist daher zu erteilen.

Dem Antrag auf Erweiterung des Positivkataloges konnte nicht vollumfänglich entsprochen werden.

Der Einssatz der in Tabelle 1 genannten Abfälle in der Bioabfall- oder Klärschlammkompostierung war abzulehnen.

Tabelle 1

rabelle 1		
Abfall-	Bezeichnung	Bemerkung/Einschränkung
schlüssel		
(ASN)		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen	unbehandelte Baumwoll- und Lei-
	(z. B. Fette und Wachse)	nenfasern
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen	nur produktionsspezifische Ab-
	Abwasserbehandlung*2)	wässer ohne Vermischung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	organisch verschmutzte Papier-
	(nur verunreinigt)	verpackungen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kom-	verunreinigter Frisch- und Fertig-
	post*4)	kompost zur Nachbehandlung,
		Rotten, Sieben, Sichten
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände*3)	Nachrotte, Sieben und Sichten,
		Störstoffabtrennung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen	Abwasserschlamm aus Kläranla-
	Abwasserbehandlung mit Ausnahme	gen, Klärteichen und Regenwas-
	derjenigen, die unter 19 11 05 fallen*3)	sersickerteichen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von	biologisch verunreinigter Boden
	Böden mit Ausnahme derjenigen, die	aus Schadfällen an Vergärungs-
	unter 19 13 03 fallen*3)	anlagen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von	biologisch verunreinigter Boden
	Grundwasser mit Ausnahme derjeni-	aus Schadfällen an Vergärungs-
	gen, die unter 19 13 05 fallen*3)	anlagen, Teich- und Fluss-
		schlamm
20 03 03	Straßenkehricht*3)	Kehrgut von Straßen biologisch
		verunreinigt, Laub, Gras, Sand
		zur Nachbehandlung, Rotten,
		Sieben, Sichten
***/		

nur wenn Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs- oder Tierseuchengesetz dem nicht entgegenstehen nur wenn Anforderungen der AbfKlärV im Eingang eingehalten werden und die gesetzlichen Grenzwerte dem nicht entgegen-

Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

- Die rechtliche Grundlage für die Bioabfallkompostierung bildet die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der derzeit geltenden Fassung. In Anhang 1 "Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe", Nr. 1 "Abfälle mit hohem organischen Anteil" der Verordnung sind die Abfälle aufgeführt, die zur Erzeugung von Kompost in einer Kompostieranlage eingesetzt werden dürfen.

⁴⁾ nur wenn die Schadstoffgrenzwerte gem. § 4 BioAbfV und AbfKlärV im Eingang eingehalten werden, nur als Zuschlagstoff zur Substratherstellung

Da die Liste abschließend ist, sind darin nicht aufgeführte organische Abfälle nicht zugelassen. Der Antrag auf Aufnahme dieser Abfälle, hier der beantragten Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN) 04 02 10, 15 01 01, 19 05 03 war daher abzulehnen.

 Die rechtliche Grundlage für die Klärschlammkompostierung bildet die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach ist Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

Schlämme aus der Sanierung von Böden (Abfall der ASN 19 13 04) und aus der Sanierung von Grundwasser (Abfall der ASN 19 13 06) unterfallen nicht dem Geltungsbereich der AbfKlärV, sie sind daher nicht für die Herstellung von Klärschlammkomposten zugelassen.

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (ASN 10 12 13 und 19 11 06) sind gemäß DüMV, Anlage 2, Tabelle 7 nicht als Hauptbestandteil bzw. Ausgangstoff für ein Düngemittel zugelassen.

Der Antrag auf Aufnahme de vorgenannten Abfälle in die Positivliste der Kompostieranlage war daher abzulehnen.

 Die rechtliche Grundlage für die Herstellung von Substraten aus Kompost unter Einsatz von Zuschlagstoffen bildet die BioAbfV, Anhang 1, Liste 2 "Mineralische Zuschlagstoffe, sowie die DüMV, Anlage 2, Tabelle 7 "Hauptbestandteile". Sandfangrückstände (ASN 19 08 02), Sande aus der Wirbelschichtfeuerung (ASN 19 01 19) und Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (ASN 19 13 02, 19 13 04 und 19 13 06) sind gemäß Anlage 2, Tabelle 7, Nr. 7.3.6, Spalte 2 nicht als Zuschlagstoff für die Erden/Substratherstellung zugelassen.

Der Antrag auf Aufnahme dieser Abfälle in die Positivliste der Kompostieranlage, Betriebseinheit 2, Bereich Erdenwerk/Substratherstellung war daher abzulehnen.

Die im Rahmen des hier vorliegenden Antrages auf wesentliche Änderung der Kompostieranlage nach § 16 BlmSchG zusätzlich beantragte Korrektur der in der Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 20.12.1995 vorgegebenen Begrenzung der Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (Nebenbestimmung D 4.4 des Bescheides) wurde im Verfahren unter Zugrundelegung der Geruchsimmissionsprognose der IGUS GmbH vom 10.02.2010 geprüft.

In Nebenbestimmung D. 4.4 des Bescheides vom 20.12.1995 wurden die anlagenbezogenen Geruchsimmissionen auf den Beurteilungsflächen des westlich gelegenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Brischko" auf einen Wert der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres von 0,045 (4,5 %) begrenzt. Die von diesen Beurteilungsflächen am stärksten beaufschlagten Fläche entspricht der Beurteilungsfläche, auf der sich die gewerbliche Bebauung (Betriebsstandort Brischko der MKH Agrar- Produkte GmbH) befindet.

Im Ergebnis der Prüfung wurden für diese Fläche die maximal zulässigen anlagenbezogenen Geruchsimmissionen nunmehr auf einen Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres von 0,08 (8 %) begrenzt (Nebenbestimmung C (I) 2.19 des vorliegenden Bescheides).

Diese Begrenzung entspricht der in der Geruchsimmissionsprognose der IGUS GmbH vom 10.02.2010 errechneten maximalen Geruchimmissionsbelastung dieser Fläche.

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Die Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Shredder) bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.12 b) Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht in der Anlage 1 zu § 3 des UVPG aufgeführt.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens war nach § 35 BauGB zu entscheiden.

Das Einvernehmen der Stadt Wittichenau als kommunaler Planungsträger nach § 36 BauGB wurde mit Schriftsatz vom 12.05.2010 unter Bezugnahme auf den Beratung des Technischen Ausschusses vom 29.04.2010 erklärt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechenden den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt C(II) des vorliegenden Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die sich § 5 Absatz 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 BImSchG nicht entgegenstehen.

- 1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG):
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden bzw. bei Anlagen der hier vorliegenden Art erfahrungsgemäß zu erwartenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Die in der Nebenbestimmung C (II) 2.6 festgelegte Immissionsbegrenzung erfüllt das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL. Bei Umsetzung der unter Nebenbestimmung C (II) 2.7 enthaltenen Forderung ist die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums sichergestellt.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben. Durch die beantragte Errichtung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erfolgt auf Grund der Mitnutzung lärmintensiver Arbeitsgeräte der Kompostieranlage keine relevante Erhöhung des Beurteilungspegels ihrer Anlagengeräusche.
- 2. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG Rechnung getragen wird. Insbesondere wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie die Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle auf befestigten Flächen oder in Containern getroffen. Die festgesetzte Emissionsbegrenzung für den Dieselmotor des beantragten Radladers entspricht dem Stand der Technik für Aggregate dieser Größenordnung.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben.
 Entsprechend den Antragsunterlagen ist sichergestellt, dass nicht zu vermeidende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.
- 4. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Sanitärabwasser fällt nicht gesondert an, da eine Mitnutzung der entsprechenden Anlagen der Kompostieranlage erfolgt. Auf befestigten Lager- und Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird den am Betriebsstandort der VRD GmbH, NL Brischko vorhandenen Anlagen der Kompostieranlage zu geführt. Gemäß den Schutzbestimmungen für die Trinkwasserschutzzone III B ist die Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen verboten. Ausgenommen ist die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 der Verordnung)

 Bei Umsetzung der Forderungen unter Nebenbestimmung C (II) 4. 1 und C (II) 4.2 des vorliegenden Bescheides ist das beantragte Vorhaben mit dem Geltungsbereich der Verordnung des Trinkwasserschutzgebietes "Zeißig" vereinbar.
- 5. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß Antragsunterlagen können schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 BBodSchG im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auftreten, da die Annahme und Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle, mit Ausnahme Natur belassenem Holz und Holz der Kategorien A I, A II und A III gemäß AltholzV antragsgemäß auf befestigten Flächen oder in Containern erfolgt bzw. durch Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides sichergestellt wurde.
- 6. Naturschutzrechtliche Belange werden durch die beantragten Vorhaben nicht berührt, da durch die Errichtung des zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle keine zusätzlichen bisher nicht bereits durch den Anlagenbetrieb der Kompostieranlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
- 7. Bauordnungsrechtliche Belange werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 8. Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

9. Im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe hat sich der Betreiber verpflichtet, die Anlage stillzulegen; Anlagenteile sowie anlagentechnische Einrichtungen zu demontieren, sofern keine andere Nutzung vorgesehen ist. Außerdem hat er sich verpflichtet, gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BlmSchG sind somit gegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist daher zu erteilen.

Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 16 BlmSchG

Zur Entscheidung A (I) 4:

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG mit Einverständnis der Antragstellerin (Schriftsatz vom 23.06.2010) mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, trotz der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchsimmissionsprognose, noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob an den Betrieb der geänderten Kompostieranlage Forderungen zu stellen sind, die über die in der Genehmigung bereits allgemein festgelegten Anforderungen hinausgehen.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 2.4 und C (I) 2.5 sowie C (I) 2.20 und C (I) 2.21: Die hinsichtlich Durchsatzleistung und Lagermenge vorgenommenen Kapazitätsbegrenzungen erfolgten antragsgemäß.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 2.1 und C (I) 2.2:

Die Festlegung der Betriebszeiten der Anlage erfolgte gemäß Antragstellung.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 2.3:

Die Vorlage der Garantieerklärung des Herstellers ist als Nachweis für die Einhaltung der Emissionsbegrenzung geeignet und verhältnismäßig.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 2.6:

Die für die Biokompostierung zugelassenen Abfälle richten sich nach der BioAbfV, Anhang 1 "Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe", Nr. 1 "Abfälle mit hohem organischen Anteil". Die Liste ist abschließend.

Von Liste 1 wurde lediglich bei Holz (Naturholz bzw. Altholz der Kategorie A 1 gemäß AltholzV) auf Grund der identischen Stoffcharakteristik abgewichen.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 2.7:

Die Zulassung der Eingangsstoffe zur Klärschlammkompostierung richtet sich nach der Abfalleigenschaft "Klärschlamm" im Sinne von § 2 Absatz 2 AbfKlärV.

Schlämme einer anderen Herkunft als aus Abwasserbehandlungsanlagen sind keine Klärschlämme im Sinne vorgenannter Verordnung und somit für die Klärschlammkompostierung nicht geeignet.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 2.8 bis C (I) 2.10 und C (I) 2.14 bis C (I) 2.17:

Die Forderungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten Geruchsimmissionsbegrenzungen und entsprechen dem Stand der Technik und dem Antrag.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 2.11 bis C (I) 2.13:

Die Begrenzung der Geruchsstoffkonzentration des Abgases aus dem Biofilter und die Forderung der jährlichen Leistungsüberprüfungen basieren auf den Forderungen nach Ziffer 5.4.8.5 der TA Luft.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 2.12:

Die angeordneten Messungen dienen der Prüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung und basieren auf den §§ 26, 28 BlmSchG.

Die Vorlage eines Messplanes entspricht 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen 5.3.2.4 TA Luft.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 2.18 und C (I) 2.19:

Die Festlegung der maximal zulässigen Geruchimmissionswerte erfolgte auf der Grundlage der GIRL unter Berücksichtigung der Geruchsimmissionsprognose der IGUS GmbH vom 10.02.2010. Die Ausbreitungsrechnung der Prognose basiert auf einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) der Wetterstation Dresden-Klotzsche. In den nachgereichten Unterlagen vom 03.06.2010 begründet der Gutachter die Verwendung der AKS Dresden-Klotzsche damit, dass es sich bei der Verwendung dieser AKS um die konservativste Herangehensweise gegenüber den Ausbreitungsklassenstatistiken der weiteren für den Standort existierenden Wetterstationen (Cottbus und Görlitz) handelt.

Die in der Prognose errechneten, von der Gesamtanlage zu erwartenden Geruchsimmissionszusatzbelastungen betragen in den angrenzenden gewerblichen Nutzungen ca. 50 % der laut GIRL zulässigen Gesamtbelastung in Gewerbe- und Industriegebieten. Auf den Beurteilungsflächen, auf denen sich Wohnbebauung befindet, werden entsprechend dem Gutachten ca. 40 % des zulässigen Immissionswertes erreicht.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten hat die Genehmigungsbehörde aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen (Kosten und Zeit) von der Vorlage eines Übertragbarkeitsgutachtens der AKS Dresden-Klotzsche auf den Standort Brischko durch den Deutschen Wetterdienst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgesehen.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 2.22:

Die zulässigen Zuschlagstoffe richten sich nach Anhang 1 Liste 2 "Mineralische Zuschlagstoffe" zur BioAbfV sowie der DüMV, Anhang 2 Tabelle 7 "Hauptbestandteile".

Zu der Nebenbestimmung C (I) 4.1:

Die Forderung basiert auf § 3 Absatz 1 ArbstättV i. V. m. Nr. 2.2 in deren Anhang und ASR 13/1,2.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 4.2:

Die Forderung war nach § 8 Absatz 2 Gefahrstoffverordnung zu erheben.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 5.3:

Der zwischen Wallfuß und Nachbargrundstück geforderte Abstand soll ein Abbröckeln oder Abrutschen von Erdreich der erhöhten Bodenfläche auf das Nachbargrundstück verhindern. Dieser Abstand ist nur dann nicht einzuhalten, wenn das Nachbargrundstück nach Lage, Beschaffenheit oder Größe nicht für eine Bearbeitung mit land- oder forstwirtschaftlichen Geräten in Betracht kommt.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 5.5:

Die Forderung basiert auf §§ 70 Absatz 8 und 79 Absatz 1 SächsBO.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 6.1 bis C (I) 6.4:

Die Forderungen basieren auf § 6 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 SächsBRKG, § 14 SächsBO, Nr. 14 VwVSächsVO i. V. m. DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 5 und 8.

Zu den Nebenbestimmungen C (I) 6.5 und C (I) 6.6:

Grundlage für die Forderungen sind § 2 Absatz 1 Nr.2, §§ 5, 14 und 68 Absatz 3 Sächs-BO, Nr. 5 VwVSächsBO, DIN 14090 und Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Zu der Nebenbestimmung C (I) 6.8:

Die Forderung resultiert aus § 3 Absatz 1 ArbstättV, IndBauRL und BGR 133

Zu den Nebenbestimmung C (I) 6.9 und C (I) 6.10:

Die Forderungen resultieren aus der ASR A 2.3 und ASR A 1.3.

Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Zur Entscheidung A (II) 3:

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Absatz 2a BlmSchG mit Einverständnis der Antragstellerin (Schriftsatz vom 23.06.2010) mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung trotz der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchsimmissionsprognose noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob an den Betrieb des zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle Forderungen zu stellen sind, die über die in der Genehmigung bereits allgemein festgelegten Anforderungen hinausgehen.

Zu den Nebenbestimmungen C (II) 2.1 und C (II) 2.2:

Die hinsichtlich Durchsatzleistung und Lagermenge vorgenommenen Kapazitätsbegrenzungen erfolgten antragsgemäß.

Zu den Nebenbestimmungen sowie C (II) 2.4 und C (II) 2.5:

Die Festlegung der Betriebszeiten der Anlage erfolgte gemäß Antragstellung.

Zu der Nebenbestimmung C (II) 2.8:

Die Vorlage der Garantieerklärung des Herstellers ist als Nachweis für die Einhaltung der Emissionsbegrenzung geeignet und verhältnismäßig.

Zu der Nebenbestimmung C (II) 4:

Die Forderung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Rechtverordnung zum Trinkwasserschutzgebiet "Zeißig".

Zu den Nebenbestimmungen C (II) 5.1 bis C (I) 5.4:

Die Forderungen basieren auf § 6 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 SächsBRKG, § 14 SächsBO, Nr. 14 VwVSächsVO i. V. m. DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 5 und 8.

Zu den Nebenbestimmungen C (II) 5.5 und C (II) 5.6:

Grundlage für die Forderungen sind § 2 Absatz 1 Nr.2, §§ 5, 14 und 68 Absatz 3 Sächs-BO, Nr. 5 VwVSächsBO, DIN 14090 und Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Zu der Nebenbestimmung C (II) 5.8:

Die Forderung resultiert aus § 3 Absatz 1 ArbstättV, IndBauRL und BGR 133

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVWKG.

Die Gebührenentscheidung für die Genehmigung <u>nach § 16 BlmSchG</u> ergeht auf der Grundlage von §§ 1, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4.1, 1.2 und 1.1.1 der Anlage zu § 1 des 8. SächsKVZ.

Gemäß Tarifstelle 1.4.1 der Anlage 1 zu § 1 des 8. SächsKVZ ist für eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2 bezogen auf die Kosten der Änderung festzusetzen.

Der Berechnung wurden gemäß Angabe der VRD GmbH, NL Brischko in den Antragsunterlagen Gesamtkosten in Höhe von zugrunde gelegt.

Gebühr nach Ifd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1: 1,5 % der Errichtungskosten, mindestens 1000,00 EUR	
Gebühr nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2: 75 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1	
Gebühr nach Ifd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4: Gebühr nach Tarifstelle 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung	

Es ergibt sich daher eine Gebühr in Höhe von

Für die Ermittlung der Gebühren für die baurechtliche Genehmigung sind nach Ifd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 8. SächsKVZ die Rohbaukosten gemäß Antrag in Höhe von und ein Gebührenfaktor für Sonderbauten von 8,5 anzusetzen. Daraus ergibt sich:

Gebühr nach lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1

Die Gebührenentscheidung für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG ergeht auf der Grundlage von §§ 1, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.2, und 1.1.1 der Anlage zu § 1 des 8. SächsKVZ.

Gemäß Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 8. SächsKVZ sind für eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz1 BlmSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 Absatz 1 BlmSchG 75 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 festzusetzen.

Da keine gesonderten Errichtungskosten für das zeitweilige Lager in den Antragsunterlagen der VRD GmbH, NL Brischko ausgewiesen wurden, wird die Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.1.1 zugrunde gelegt.

Gebühr nach Ifd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1:

1,5 % der Errichtungskosten, mindestens 1000,00 EUR

Gebühr nach Ifd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2:

75 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1

Es ergibt sich daher eine Gebühr in Höhe von

Für die Genehmigungen nach §§ 4 und 16 BlmSchG werden somit Gebühren in Höhe von insgesamt festgesetzt.

Die Erhebung der Auslagen für die Postzustellungsurkunde (PZU) erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Ziffer 2 SächsVwKG. Es wurden Auslagen in Höhe von für die PZU in Rechnung gestellt.

Der Betrag von <u>insgesamt</u> ist gemäß beiliegender Kostenberechnung unter Angabe der Kunden-Referenznummer an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

F Hinweise

- 1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BlmSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- 3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BlmSchG).
- 4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BlmSchG).
- 5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
- Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm).
- 7. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
- 8. Als Überwachungsbehörde für diese nach BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist örtlich und sachlich das Landratsamt Bautzen, Umweltamt zuständig.
- 9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 10. Sollten im Zuge der baulichen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, ist das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiet Abfall/Bodenschutz, nach § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich zu unterrichten.
- 11. Die Festlegungen zur Produktprüfung (seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit, Schwermetalle, Schadstoffe und weitere Parameter) gemäß §§ 3 und 4 BioAbfV sind einzuhalten.
- 12. Die in Anhang 1, Liste 1, Spalte 3 der BioAbfV enthaltenen Einschränkungen und ergänzenden Hinweise sind zu beachten.
- 13. Die in Anhang 1, Liste 2, Spalte 3 der BioAbfV sowie Anhang 2, Tabelle 7, Spalten 2 und 3 der DüMV festgelegten Einschränkungen und ergänzenden Hinweise sind zu beachten.
- 14. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV sind durch alle mineralischen Zuschlagstoffe einzuhalten.
- 15. Vor Inbetriebnahme der geänderten Kompostieranlage <u>und</u> der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 3

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung, § 7 Biostoffverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sollten dokumentiert werden.

Georg Richter Amtsleiter

Anlagen

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Kostenberechnung

Allgemeine Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

Baubeginnsanzeige

Anzeige der Aufnahme der Nutzung

Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens

Anlage

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504),), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGB. I S. 2723)

SächsVwKG

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBI. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 438)

8. SächsKVZ

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 18. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 661)

SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 444)

AGImSchG

Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBI. 1281), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs-GVBI. S. 138, 185)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

SächsVwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142)

SächsWaldG Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (Sächs-

GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom

13. August 2009 (SächsGVBI. S. 438)

SächsWG Sächsisches Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBI. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 438)

BBodSchG Gesetz zum Schutz des Bodens (vom 17. März 1998 (BGBl. I S.

502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. De-

zember 2004 (BGBI. I S. 3214)

SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz () vom 31.

Mai 1999 (SächsGVBI. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 67 des

Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 186)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli

2009 (BGBI. I S. 2585)

SächsBO Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 200),

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. August 2009

(SächsGVBI. S. 438)

DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur

Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBI. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14 November

2008 (SächsGVBI. S. 630)

SächsKrGebNG Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008

in der Fassung und Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 Sächsi-

sches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/2008

SächsVwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (Sächs-GVBI. S. 615, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Art. 25 des Ge-

setzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 160)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fas-

sung

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwal-

tungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung () in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der

Luft -) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.

August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der

Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes

zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 89

des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)

BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaft-

lich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI.

IS. 2298)

AbfKlärV Klärschlammverordnung (vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt

geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006

(BGBI. I S. 2298)

DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Boden-

hilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 16. Dezember 2008 (BGBI. I. S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009

(BGBI. I S. 3905)

AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung

von Altholz (Altholzverordnung –) vom 15. August 2002 (BGBI. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 31. Ok-

tober 2006 (BGBI. I S. 2298)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung-)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verord-

nung vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768)

GIRL Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Um-

welt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) vom 24. Oktober

2008 (SächsABI. S. 1596)

InBauRL Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Indust-

riebaurichtlinie) in der Fassung vom März 2000

SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Ka-

tastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245), zuletzt

geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S.102,133)